

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

**Heft:** 36

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 7. September.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureau und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Formierung neuer Bataillone. — Ein Beitrag zur Geschichte des militärischen Vorunterrichts. — Statistischer Veterinär-Sanitätsbericht über die Preussische Armee für das Rapportjahr 1900. — Braumüller's Militärische Taschenbücher, Band 10. — O. K.: Militär-Pädagogische Bibliothek für die Fusstruppe. — Eidgenossenschaft: Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878. Verfügungen des Militärdepartements. Truppenzusammensetzung. Abordnung zu den deutschen Manövern. Eidgenössische Pulververwaltung. IV. Armeekorps: Rücktrittserklärung. † Artillerie-Instruktor Hauptmann G. Studer. Verein der schweizer. Positions- und Festungsartillerie-Offiziere. — Ausland: Deutschland: Verrat militärischer Geheimnisse. Frankreich: Entwurf des Exerzier- und Manöverreglements für die Infanterie. Italien: Ein transportables Gebirgs-Feldspital. Dänemark: Ausrüstung mit schnellfeuernden Geschützen. Japan: Schiessfertigkeit des Volkes. — Verschiedenes: Scharfer Schuss. Die modernen Faltboote. Übermass von Aufsicht.

## Formierung neuer Bataillone.

Welche dringende Notwendigkeit die beförderliche Revision des Militär-Organisations-Gesetzes ist, beweist die durch die Umstände gebotene Formierung zweier neuen Bataillone in den Kontingenten der beiden Kantone: Basel-Stadt und Schaffhausen.

In den am 9. Juli 1901 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 21. Dezbr. 1900 heisst es: „Von den beiden Kantonen sind, soweit es kantonale Truppen\*) betrifft, die Bataillonsstäbe zu ergänzen.“ Für den Sachkundigen scheint mit dieser Weisung an die Kantone die Angelegenheit erledigt, währenddem es in Wirklichkeit ganz anders damit steht. Es liegt gar nicht in der Macht der Kantone, dem Befehl ohne weiteres nachzukommen und von sich aus die Bataillonsstäbe zu ergänzen. Das können sie erst dann, wenn ihnen dafür Offiziere zu Gebote stehen, welche von den berufenen Organen des Bundes als zur Beförderung und Kommandoübertragung befähigt erklärt worden sind. Ohne das Vorliegen eines solchen Fähigkeitszeugnisses handeln die Kantone gesetzwidrig, wenn sie eine Beförderung und Ernennung vornehmen und der betreffende Akt ist Null und nichtig. Auf der andern Seite aber auch sind die eidg. Militärorgane gar nicht frei in Bezug auf diejenigen Persönlichkeiten, welche sie mit Fähigkeitszeugnissen ausgerüstet, den Kantonen

zur Beförderung, resp. Kommandoübertragung präsentieren. Der Kanton befördert und ernennt nur solche Offiziere, die seinem eigenen Kontingent angehören und wenn sich, was bei kleinen Kontingenten nur zu leicht vorkommen kann, in diesem keine solchen Offiziere vorfinden, welchen die Militärbehörden des Bundes das Fähigkeitszeugnis ausstellen können, so kann der Kanton eben seiner Pflicht, das Kommando zu besetzen, nicht nachkommen und dasselbe bleibt verwaist, unbeschadet der Vorschriften des Verfassungsartikels 21 und der immer betonten Notwendigkeit allseitiger Kriegsbereitschaft. Wohl bestimmt der Artikel 22 des Gesetzes, dass wenn ein Kanton nicht imstande sei, sein Offizierskadre vollständig zu erhalten, der Bund dann befugt sei, ihm solches anderer Kantone zuzuweisen; aber bekanntlich ist die Anwendung dieses Gesetzesparagraphen nicht ohne Schwierigkeiten und findet nicht häufig Anwendung.

Im vorliegenden Fall ist es dem Kanton Schaffhausen (die Verhältnisse in Basel-Stadt sind uns unbekannt) einfach unmöglich; dem Befehl des Bundesrates nachzukommen und die Bataillonsstäbe zu ergänzen. Kein Schaffhauser Offizier ist vorhanden, dem der Bund das Fähigkeitszeugnis zur Beförderung zum Bataillonskommandanten erteilt hat und der demgemäss vom Kanton zum Major befördert werden darf, um ihm das Kommando des neuen Bataillons zu übertragen.

Überhaupt, wenn in diesem Herbst der am 21. Dezember 1900 in Kraft getretene Bundesbeschluss zur Ausführung kommt und aus dem Bataillon 61 zwei Bataillone formiert werden, so ist der erforderliche Mannschaftsbestand aller-

\*) Es sind dies Bataillonskommandant und Bataillonsadjutant; die nicht den kantonalen Truppen angehörnden Offiziere der Stäbe sind die Ärzte und der Quartiermeister.